



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung



Sie planen eine Fachkraft aus dem Ausland in Ihrem Unternehmen in Bayern einzustellen?

Wir unterstützen Sie dabei!

Wer sind wir?

Die **Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung** (KuBB) ist Teil der Regierung von Mittelfranken. Ein Team aus Spezialisten unterschiedlicher Fachrichtungen berät Sie individuell, neutral und kostenfrei rund um das Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Wir arbeiten Hand in Hand mit der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften** (ZSEF). Die ZSEF ist bayernweit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständig.

Mit der Expertise der ZSEF und der KuBB bieten wir Ihnen ein serviceorientiertes und auf den konkreten Fall zugeschnittenes Beratungsangebot aus einer Hand.

Sie fragen sich:

Muss die Berufsqualifikation der Fachkraft anerkannt werden?

Welche Anerkennungsstelle ist zuständig?

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Wie lange dauert das Verfahren?

Welche Kosten entstehen?

Wird die Berufserfahrung berücksichtigt?

Müssen Hochschulabschlüsse anerkannt werden?

Darf die Fachkraft während einer Qualifizierungsmaßnahme in meinem Unternehmen arbeiten?

Wir beantworten diese Fragen,

unterstützen Sie bei der Antragstellung und begleiten Sie durch das Anerkennungsverfahren.

Wir beraten Sie

auf Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch, Türkisch oder Russisch.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren im Überblick

1. Beratung zum Anerkennungsverfahren

Vor Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens empfehlen wir eine Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation der Fachkraft. Eine unmittelbare Antragstellung ohne Anerkennungsberatung kann oftmals zu Verzögerungen und unnötigen Kosten führen.

2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers

Die ausländische Fachkraft erteilt Ihnen eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

3. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und ZSEF

Sie schließen zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens eine Vereinbarung mit der ZSEF ab.

4. Anerkennung der ausländischen Qualifikation

Die ZSEF leitet das entsprechende Verfahren bei der zuständigen Anerkennungsstelle ein.

5. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Die ZSEF leitet das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit ein.

6. Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die ZSEF eine sogenannte Vorabzustimmung zur Visumerteilung.

7. Visumantragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

Die Fachkraft bucht einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums. Diese vergibt den Termin innerhalb von drei Wochen.

8. Visumerteilung

Nach vollständiger Visumantragstellung am vorgesehenen Termin wird über den Antrag innerhalb von drei Wochen entschieden.

Unser Beratungsangebot

Anerkennungsberatung

Reichen Sie alle Ihnen vorliegenden Nachweise über die Berufsqualifikation der Fachkraft, wie z. B. Diplome, Fächer- und Notenübersichten, Zeugnisse, Nachweise über Berufserfahrung bzw. Sprachkenntnisse bei uns ein.

Für eine Ersteinschätzung können Sie uns albanisch-, bosnisch/kroatisch/serbisch-, bulgarisch-, englisch-, französisch- oder russischsprachige Nachweise auch ohne Übersetzung übersenden.

Nach Durchsicht der Unterlagen informieren wir Sie insbesondere über Ablauf, Kosten sowie Erfolgsaussichten des Anerkennungsverfahrens und bereiten gemeinsam mit Ihnen den Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen vor.

Qualifizierungsberatung

Hat die zuständige Anerkennungsstelle festgestellt, dass die ausländische Qualifikation nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht oder noch weitere Voraussetzungen für eine vollständige Anerkennung zu erfüllen sind, beraten wir Sie zu geeigneten Anpassungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.

So erreichen Sie uns:

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Marienstraße 17
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 2352-212

E-Mail berufsanerkennung@reg-mfr.bayern.de

www.berufsanerkennung.bayern.de



Impressum:

Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bildnachweis:

Adobe Stock: Hurca! - stock.adobe.com, mast3r - stock.adobe.com, M.Style - stock.adobe.com

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.